

aller dafür in Betracht kommenden Tatsachen in Fällen, wo daneben noch die Steuerhoheit eines anderen Kantons in Betracht kommt, gegen Art. 46 Abs. 2 BV verstosse, behaupten die Rekurrenten selbst nicht. Die Rüge wäre auch unbegründet. Einmal ist es schon fraglich, ob überhaupt der Schutz dieser Verfassungsvorschrift gegenüber solchen bloss vorsorglichen Massnahmen, mit denen die Erhebung eines konkreten Steueranspruchs noch nicht verbunden ist, angerufen werden könne. Sodann könnte, auch wenn man es bejahen wollte, eine weitergehende Prüfung der Steuerhoheitsfrage, als sie der angefochtene Entscheid der Inventurbehörde zumutet, in diesem Abschnitt des Verfahrens von Bundesrechtswegen nicht verlangt werden, wenn nicht das Institut der amtlichen Inventarisierung selbst seiner Wirksamkeit entkleidet werden soll. Es liesse sich sogar die Frage aufwerfen, ob es nicht für die Berechtigung zu dieser Massnahme vom Standpunkte des Art. 46 BV, d. h. der interkantonalen Abgrenzung der Steuerhoheiten genügen müsste, dass der Verstorbene früher einmal unzweifelhaft im betreffenden Kanton wohnhaft war und besteuert worden ist und die Frist zur Geltendmachung allfälliger Nach- und Strafsteueransprüche noch nicht abgelaufen ist. Denn es ist klar, dass die Erhebung solcher für den Zeitraum, in welchem die Steuerpflicht im Kanton bestand, durch den Wegzug nicht ausgeschlossen werden kann.

Hier lagen aber die Verhältnisse zweifellos so, dass die Annahme, die Übersiedlung nach Lugano sei nicht in der Absicht dauernden Verbleibens, sondern nur zu vorübergehendem Aufenthalte erfolgt, sich nach dem Tatbestand, wie er der Inventurbehörde bekannt war, ernstlich vertreten liess. Die Rekurrenten behaupten denn auch heute nicht, dass das Gegenteil ohne weiteres klar sei, sondern berufen sich für die geltend gemachte Domizilverlegung auf eine Reihe

erst festzustellender Tatsachen, für die sie den Beweis anbieten. Ein solches Beweisverfahren einzuleiten konnte aber die Inventurbehörde nach dem Gesagten ohne Verletzung verfassungsmässiger Rechte der Rekurrenten ablehnen, ganz abgesehen davon, inwiefern jene Tatsachen schon ihr vorgetragen worden waren. Die Urkunden, welche neben dem allgemeinen Beweisangebote dafür vorgelegt werden, sind erst dem Bundesgericht unterbreitet worden, sodass aus ihrer Nichtberücksichtigung der Gemeindebehörde kein Vorwurf gemacht werden kann.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird abgewiesen.

V. GERICHTSSTAND

FOR

59. Urteil vom 25. November 1922

i. S. **Amtsgerichtskanzlei Luzern-Land gegen Kantonsgericht Zug.**

Konkordat zwischen den Kantonen Luzern, Schwyz und Zug betreffend die Fischerei im Zugersee vom 30. Oktober 1907, § 24 Abs. 2. Der hier vorgesehene Gerichtsstand ist kein ausschliesslicher. Er schliesst die Bestrafung des Einwohners eines anderen Konkordatkantons durch das Gericht des Begehungsortes nicht aus, wenn der Verfolgte sich vorbehaltlos auf das Verfahren vor demselben einlässt und der Wohnortskanton von seinem vorgehenden Rechte zur Verfolgung des Vergehens keinen Gebrauch macht.

A. — Julius Henggeler in Zug wurde von Marzell Tschümperlin in Walchwil beim Amtsgericht Luzern-

Land verzeigt, weil er am 2. September 1921 in der im luzernischen Teil des Zugersees gelegenen Fischenz des Anzeigers gefischt habe. Bei der auf den 7. November 1921 angesetzten Gerichtsverhandlung beantragte Henggeler seine Freisprechung. Das Amtsgericht erklärte ihn aber mit Urteil vom gleichen Tage der Übertretung des Konkordates betreffend die Fischerei im Zugersee und des luzernischen Fischereigesetzes schuldig, und verfallte ihn in eine Busse von 10 Fr. und mit einem Mitbeklagten in die Gerichtskosten, die auf 63 Fr. 50 Cts. bestimmt wurden. Ein gegen dieses Urteil von Henggeler erhobenes Kassationsbegehren wies das Obergericht des Kantons Luzern ab; auf ein gleichzeitiges Revisionsbegehren trat es nicht ein.

Mit Zahlungsbefehl vom 22. März 1922 betrieb die Amtsgerichtskanzlei Luzern-Land den Henggeler für die Gerichtskosten der ersten Instanz im Betrage von 63 Fr. 50 Cts. und verlangte auf erhobenen Rechtsvorschlag beim Rechtsöffnungsrichter von Zug die Rechtsöffnung gestützt auf das Konkordat betreffend die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlichrechtlicher Ansprüche vom 23. August 1912. Henggeler erhob die Einrede der Inkompetenz des Luzerner Richters, unter Berufung auf Art. 4 Abs. 1 des Rechtshülfe Konkordates, Art. 81 Abs. 2 SchKG und § 24 Abs. 2 des Konkordates zwischen den Kantonen Luzern, Schwyz und Zug betreffend die Fischerei im Zugersee, vom 30. Okt. 1907. Der Rechtsöffnungsrichter schützte diese Einrede und das Kantonsgericht Zug wies die über die Verweigerung der Rechtsöffnung von der Amtsgerichtskanzlei Luzern-Land erhobene Beschwerde ab. Die Erwägungen des letztern Entscheides lauten:

« 1. Nach § 24 des Konkordates betreffend die Fischerei im Zugersee war der luzernische Richter zur Beurteilung des dem vorliegenden Rechtsöffnungsgesuch zugrunde liegenden Straftatbestandes nicht kompetent. Die Beschwerdeführerin scheint das selbst zu anerkennen.

Denn sie beruft sich in ihrer Beschwerde wesentlich darauf, dass der Verurteilte weder in dem Verfahren vor Amtsgericht Luzern-Land, noch in dem Kassations- und Revisionsverfahren vor Obergericht Luzern die Einrede der mangelnden Kompetenz erhoben habe. Zur Entscheidung steht demnach einzig die Frage, ob der Beschwerdebeklagte durch vorbehaltlose Einlassung auf das Strafverfahren vor dem luzernischen Richter dessen Kompetenz ein für allemal anerkannt habe und im Vollstreckungsverfahren nicht mehr darauf zurückkommen könne oder ob ihm dieses Recht auch noch in diesem Stadium zustehe oder ob sogar der Rechtsöffnungsrichter von Amteswegen die Kompetenz des erkennenden Richters prüfen könne.

« 2. Nun handelt es sich bei dem in Rede stehenden Urteil des Amtsgerichtes Luzern-Land um eine Strafsache. In Strafsachen hat aber der erkennende Richter seine sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amteswegen zu untersuchen. Denn der staatliche Strafanspruch hat die objektiv gegebene Strafkompentenz des Staates zur Voraussetzung. Ist diese nicht vorhanden, so kann sie weder durch eine positive Erklärung noch durch eine Unterlassung des Beschuldigten bzw. Verurteilten begründet werden und wird ein solchermaßen erlassenes Strafurteil nicht rechtskräftig und damit auch nicht vollstreckbar. Die Folge ist, dass der Verurteilte den Mangel der Rechtskraft eines gegen ihn ergangenen Strafurteils wegen Inkompetenz des erkennenden Richters auch noch im Vollstreckungsverfahren geltend machen kann, wie auch dem Vollstreckungsrichter die Befugnis zustehen muss, die Kompetenz des urteilenden Strafrichters von sich aus zu untersuchen. »

B. — Mit der vorliegenden staatsrechtlichen Beschwerde verlangt die Amtsgerichtskanzlei Luzern-Land die Aufhebung des am 9. August 1922 zugestellten Entscheides des Kantonsgerichts sowie desjenigen des Gerichtspräsidenten von Zug als Rechtsöffnungsrichter

wegen Rechtsverweigerung (Verletzung von Art. 4 BV) und die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zu neuer Entscheidung.

C. — Der Rekursbeklagte Henggeler und das Kantonsgericht von Zug haben Abweisung der Beschwerde beantragt.

Die Begründung der Beschwerde und der Antwort sind, soweit wesentlich, aus den nachstehenden Erwägungen ersichtlich.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Dass an sich gemäss Art. 1 u. 2 des Konkordates betreffend die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlichrechtlicher Ansprüche, dem sowohl Luzern als Zug beigetreten sind, die Behörden des Kantons Zug zur Gewährung von Rechtshilfe für die Kostenforderung der Rekurrentin gegen den Rekursbeklagten verpflichtet sind, steht ausser Frage. Es ist auch nicht bestritten, dass man es mit einem vollstreckbaren Entscheide im Sinne von Art. 3 des Konkordates zu tun hat und dass die hier vorgesehenen formellen Erfordernisse erfüllt sind. Dem Begehren der Rekurrentin um definitive Rechtsöffnung hielt vielmehr der Rekursbeklagte nur die Einrede der Unzuständigkeit des Luzerner Richters entgegen. Sie war zulässig, da nach Art. 4 des Konkordates dem Betrieben die in Art. 81 Abs. 1 und 2 SchKG vorgesehenen Einwendungen gewahrt sind, wozu im Falle des Abs. 2 die Berufung auf die Unzuständigkeit des urteilenden Richters gehört, nachdem die im Konkordatsentwurf in bezug hierauf enthaltene Einschränkung « mit Ausnahme der Einrede der Inkompetenz » vom Bundesrat bei der Genehmigung gestrichen worden ist (AS der Bundesgesetze und Verordnungen NF Bd. 28 S. 625). Bei der Gutheissung der Einrede stützten sich die Zuger Behörden auf § 24 Abs. 2 des Konkordates betr. die Fischerei im Zugersee vom 30. Oktober 1907, der bestimmt : « Die Klage hat ohne

Rücksicht auf das Territorium, auf welchem das Vergehen verübt wurde, bei der kompetenten Polizeibehörde des Wohnortes des Fehlbaren zu erfolgen. Die konkordierenden Kantone verpflichten sich gegenseitig zur Ahndung der im Konkordatsgebiete erfolgten Fischereivergehen und zum Vollzuge der ausgefallten Strafen. »

2. — Ob mit Rücksicht hierauf im vorliegenden Falle der Erteilung der Rechtsöffnung die Unzuständigkeit des urteilenden Richters entgegengehalten werden konnte, hängt nicht von der Auslegung des Art. 81 Abs. 2 SchKG ab, aus dem sich für die Lösung nichts ergibt, sondern in erster Linie von der Auslegung des Rechtshilfekonkordates selber, da in der Zulassung der Einrede der Unzuständigkeit eine Einschränkung der Rechtshilfepflicht liegt, für deren Umfang und Inhalt vorab Wesen und Zweck dieser konkordatsmässigen Pflicht massgebend sind. In zweiter Linie ist es eine Frage des interkantonalen Gerichtsstandsrechts in Strafsachen, im vorliegenden Falle zunächst eine solche der Anwendung und Auslegung des § 24 Abs. 2 des Konkordats betr. die Fischerei im Zugersee. Das Bundesgericht hat deshalb darüber frei und nicht nur aus dem Gesichtspunkte der Verletzung von Art. 4 BV zu befinden. Dass die Rekurrentin selber nur Rechtsverweigerung geltend macht, hindert die Nachprüfung im angegebenen weitergehenden Umfange nicht, da die Rüge der Konkordatsverletzung in derjenigen der Verletzung von Art. 4 BV als inbegriffen anzusehen und zudem ausdrücklich auf das Rechtshilfekonkordat in der Beschwerde Bezug genommen ist. Wenn die Zuger Gerichte aus dem angeführten § 24 Abs. 2 des Konkordats betr. die Fischerei im Zugersee, wonach die Klage bei der kompetenten Polizeibehörde des Wohnortes des Fehlbaren zu erfolgen hat, folgern, dass hienach ein Strafanspruch wegen Übertretung der Konkordatsbestimmungen nur dem Kanton zustehe, in dem der Fehlbare wohnt, so beruht dies auf einer Verwechslung. Der aus einer Strafandro-

hung sich ergebende Strafanspruch kommt, wenn man hier überhaupt von einem Anspruch reden will, dem Gemeinwesen zu, das die Strafandrohung erlassen hat, und zwar gegenüber allen, die sich dagegen vergehen. Die Strafgesetze beruhen in der Hauptsache auf dem Territorialitätsprinzip, das für Übertretungen ausschliesslich gilt, d. h. unter Strafe fällt dasjenige Vergehen, das auf dem Gebiete des Gemeinwesens begangen ist, das die Strafandrohung erlassen hat. Dies trifft insbesondere für die Strafandrohung des Fischereikonkordats zu. Durch dieses haben sich die Kantone, denen der Zugersee territorial zugehört, zur polizeilichen Regelung der Fischerei im Zugersee zusammengetan, indem sie eine gemeinsame Fischereiaufsicht einführten (§§ 1, 4 bis 8 des Konkordates) und die Ausübung der Fischerei polizeilich ordneten (§§ 2 u. 3, 9 bis 23), woran sich dann in § 24 Abs. 1 eine allgemeine Strafbestimmung gegen die Übertretung der Konkordatsbestimmungen anschliesst. Die Strafandrohungen des Konkordats richten sich gegen jeden, der die Fischerei im Zugersee konkordatswidrig ausübt. Träger des Strafanspruchs sind dabei entweder die konkordierenden Kantone in ihrer Gesamtheit oder derjenige derselben, auf dessen Gebiet die Übertretung begangen wurde. Hier ist übrigens der Rekursbeklagte gleichzeitig auch wegen Übertretung des Luzerner Fischereigesetzes (§ 7) bestraft worden, welcher Strafanspruch grundsätzlich dem Kanton Luzern zusteht, wobei dahingestellt bleiben mag, ob nicht wegen der Bestimmung in § 2 litt. e des Konkordats, dass hinsichtlich der Fischereipolizei auch die kantonalen Fischereigesetze, Verordnungen und Reglemente zur Anwendung kommen, soweit sie den Konkordatsbestimmungen nicht widersprechen, zugleich ein konkordatsmässiger Anspruch auf Beachtung der Bestimmungen des Luzerner Fischereigesetzes bestehe. Mit diesen durch das materielle Strafrecht beherrschten Strafansprüchen hat § 24 Abs. 2 Satz 1 des Fischerei-

konkordates nichts zu tun. Er bildet nicht die Grundlage derselben gegenüber dem Rekursbeklagten und sagt auch nichts darüber, wem sie zustehen, sondern bezieht sich auf die Verfolgung derselben und will unter den beteiligten Kantonen die Zuständigkeit hiefür ordnen, was in der Weise geschieht, dass die Behörden des Kantons, in dem der Fehlbare wohnt, als zuständig erklärt werden. Die damit begründete Kompetenz kann aber schon deshalb nicht als ausschliessliche gedacht sein, weil sonst Übertretungen, die von einem ausserhalb des Gebiets der drei Kantone Wohnhaften begangen werden, nirgends verfolgt werden könnten. Für diese Fälle muss daher von vorneherein eine andere Norm gelten, als welche vorab der allgemeine Satz in Betracht fällt, dass der Richter des Orts des begangenen Delikts zuständig ist. Aber auch für die Bewohner der konkordierenden Kantone kann die Bestimmung nicht jene Bedeutung haben, wenn schon die Fassung « die Klage hat zu erfolgen » und der Zusatz « ohne Rücksicht auf das Territorium, auf welchem das Vergehen verübt wurde » vielleicht zunächst dafür zu sprechen scheinen. Vielmehr liegt ihr offenbar einfach die Erwägung zu Grunde, dass die Lokalisierung der in Betracht kommenden Vergehen bei den schwer feststellbaren Grenzen oft schwierig sein würde. Um dennoch die Ahndung unter allen Umständen sicher zu stellen, wird die Strafverfolgung den Behörden des Wohnortes des Fehlbaren zugewiesen, weil dieser hier am leichtesten zu erreichen ist und sich andererseits hier auch am leichtesten verteidigen kann. Es wird m. a. W. dadurch die Verpflichtung des Wohnsitzkantons bzw. seiner Behörden ausgesprochen die Strafsatzungen des Konkordates gegen seine Einwohner, die sich dagegen vergangen haben, anzuwenden ohne Rücksicht darauf, wo die Übertretung begangen wurde, nicht der Gerichtsstand des Begehungsortes überhaupt schlechthin ausgeschlossen. Sonst wäre der Schluss, wonach die konkordierenden Kantone sich

auch zum « Vollzug der ausgefallten Strafen » verpflichten, schwer verständlich. Er hätte kaum eine praktische Bedeutung, wenn nur die Gerichte des Wohnorts des Beklagten zur Ausfällung von Strafen zuständig wären, da es dann einer Rechtshilfeverpflichtung der andern Kantone nicht mehr bedürfte. In der Tat sind denn auch öffentliche Interessen, die an einem so weitgehenden Einbruch in die sonst allgemein anerkannten Zuständigkeitsregeln bestanden hätten, nicht ersichtlich, nachdem es sich um gemeinsam aufgestellte Strafnormen handelt, an deren Durchführung deshalb auch allen konkordierenden Kantonen in gleicher Weise gelegen sein müsste; zur Vermeidung von Kollisionen, d. h. der gleichzeitigen Verfolgung an mehreren Orten, genügte es, eine Reihenfolge der in Betracht fallenden Gerichtsstände festzusetzen. Den legitimen Interessen des Beklagten, d. h. der Rücksicht auf die Erleichterung der Verteidigung für ihn, wird hinreichend durch die Einräumung der Befugnis Rechnung getragen, gegen die Eröffnung oder Durchführung des Verfahrens an einem anderen Orte als an seinem Wohnsitze Einspruch zu erheben. Nach Zweck und Grund erschöpft sich deshalb die Bedeutung von § 24 Abs. 2 des Fischereikonkordates darin, dass einmal der Kanton des Begehungsortes gehalten ist, in der Ahndung von Übertretungen des Konkordates dem Kanton des Wohnortes des Beklagten den Vorrang zu lassen, und dass sodann der Beklagte verlangen kann, von den Behörden des letztern Kantons beurteilt zu werden. In ersterer Beziehung hat man es mit einer interkantonalen Bindung zu tun, die dazu führt, dass die Behörden des Kantons des Begehungsortes das Verfahren gegen einen Beklagten nicht aufnehmen oder weiterführen dürfen, wenn diejenigen des Wohnorts die Sache an die Hand genommen haben, und dass ein von ihnen gefälltes Urteil keinen Anspruch auf Vollziehung im Kanton des Wohnortes des Beklagten hat, wenn und soweit dieser von seiner vorgehenden

Befugnis, den Fehlbaren zur Verantwortung zu ziehen, Gebrauch macht. Und was das Recht des Beklagten betrifft, die Beurteilung durch den Richter seines Wohnortes zu verlangen, so ist klar, dass er sich desselben begeben, wenn er sich selbst dem Richter des Begehungsortes stellt und vor ihm zur Sache verhandelt. Vorliegend ist nun wegen der Übertretung, die zur Bestrafung des heutigen Rekursbeklagten im Kanton Luzern führte, ein Verfahren im Kanton Zug nicht eingeleitet worden. Hat aber der Kanton Zug von seinem Vorrecht zur Beurteilung der Übertretung keinen Gebrauch gemacht, so können sich seine Behörden der Vollziehung des vom Richter des Begehungsortes ausgefallten Urteils nicht unter Berufung auf dessen Inkompetenz widersetzen. Und da sich der Beklagte in Luzern vorbehaltlos in das Verfahren eingelassen hat, so steht es ihm auch nicht mehr zu, im Vollziehungsverfahren die Einrede der Unzuständigkeit des Luzerner Richters zu erheben.

4. — Auf andern Gebieten des interkantonalen Rechtshilferechts in Strafsachen findet sich eine ähnliche Ordnung. So geht Art. 1 des Bundesgesetzes über die Auslieferung von Verbrechern oder Angeschuldigten vom 24. Juli 1852 davon aus, dass das Verbrechen oder Vergehen da zu beurteilen ist, wo es begangen wurde, und er verpflichtet die andern Kantone zur Auslieferung des Angeschuldigten. Nach Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes kann jedoch die Auslieferung von Personen, die in einem Kanton verbürgert oder niedergelassen sind, verweigert werden, wenn der Kanton sich verpflichtet, dieselben nach seinen Gesetzen beurteilen und bestrafen, oder eine bereits über sie verhängte Strafe vollziehen zu lassen. In diesem Falle geht ebenfalls die Zuständigkeit des Kantons der Heimat oder der Niederlassung derjenigen des Kantons des Begehungsortes vor. Doch kann sich hierauf der Angeschuldigte nicht mehr berufen und insbesondere nicht mehr die Durchführung des Auslieferungsverfahrens seitens des Kantons des Begehungs-

ortes verlangen, wenn er sich vor den Behörden des letztern auf das gegen ihn eingeleitete Verfahren eingelassen hat (vgl. AS 11 S. 13; 12 S. 272). Damit ist natürlich auch ausgeschlossen, dass er sich einem Vollziehungsbegehren der Behörden des Kantons des Begehungsortes wegen Inkompetenz der letztern widersetzen kann. Ähnlich liegt die Sache bei den Delikten, welche nicht unter das Auslieferungsgesetz fallen und für die in gewissem Umfange eine Rechtshülfepflicht auf Grund von Konkordaten besteht. Das Konkordat über die Stellung von Fehlbaren in Polizeifällen vom 7. Juni 1810 sicherte allgemein die aus eidgenössischer Übung hervorgegangene Stellung der Schuldigen auf förmliche Requisition hin zu, was dann allerdings durch die Erläuterung vom 27. Juli 1840 von einer Anzahl der konkordierenden Kantone insofern eingeschränkt wurde, als man bestimmte, dass unter der Stellung des Schuldigen nur die Zustellung der Requisitoralien zu verstehen sei. Immerhin ergibt sich aus dem Konkordat, dass interkantonal der Ort der Begehung für die Zuständigkeit massgebend war, wobei eine Ausnahme für die in einem andern Kanton Verbürgerten oder Niedergelassenen überhaupt nicht gemacht wurde. In verschiedenen, besonderen Vereinbarungen zwischen einzelnen Kantonen ist die frühere Stellungspflicht für Übertretungen in minderwichtigen Fällen wieder hergestellt worden, und hier findet sich dann die Ausnahme, dass die Auslieferung nicht erfolgt, wenn der Fehlbare im requirierten Kanton verbürgert oder niedergelassen ist und dieser die Bestrafung übernimmt (so die Übereinkünfte zwischen Bern und Aargau vom 14. März 1867, zwischen Bern und Obwalden vom 10. März 1875, zwischen Bern und St. Gallen vom 15. April 1885 und zwischen Bern und Basel-Stadt vom 8. November 1886; vgl. auch SCHAUBERG, Das interkantonale Strafrecht in der Zeitschrift für schweiz. Recht Bd. 16 S. 209 ff.). Auch hier ist also das Verhältnis das, dass die Zuständigkeit des

Heimat- oder Niederlassungskantons derjenigen des Kantons des Begehungsortes vorgeht. Ob aber jener Kanton von seinem Vorrecht Gebrauch machen will, hängt einzig von ihm ab, und der Fehlbare kann daraus keinerlei Recht herleiten, wie es denn auch selbstverständlich ist, dass er, wenn er sich vor den Behörden des Begehungsortes gestellt und eingelassen hat, einem Vollziehungsbegehren der letztern gegenüber nicht mehr die Einrede der Unzuständigkeit des urteilenden Richters erheben kann.

5. — Der angefochtene Entscheid des Kantonsgerichts von Zug ist demnach wegen Verletzung des Rechtshülfekonkordates und des Konkordats betreffend die Fischerei im Zugersee aufzuheben. Auch den erstinstanzlichen Entscheid aufzuheben liegt kein Anlass vor, da es genügt, wenn die obere Instanz angehalten wird, auf Grund des bundesgerichtlichen Urteils neu über die Beschwerde der Rekurrentin gegen den Rechtsöffnungsrichter zu urteilen.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen begründet erklärt und der angefochtene Entscheid des Kantonsgerichts Zug vom 17. Juni 1922 aufgehoben.